

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 40 (1958-1961)
Heft: 2

Artikel: Hochmittelalterliche Adelsherrschaften im Zürichgau
Autor: Kläui, Paul
Kapitel: 7: Die Wülflinger Erbgüter um Winterthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hier stoßen wir nun aber mit Kuno von Wülflingen, nach unsern Darlegungen einem Vetter Lütolds von Affoltern, zusammen. Das führt zwingend zum Schluß, daß auch hier die Güter aus gemeinsamer Quelle stammen, daß sie Erbgüter Willebirgs sind. Die Abtretungen in Kerns und Buochs an Muri haben schon vor 1064 stattgefunden, also vielleicht schon anläßlich der Güterteilung zwischen den Regensbergern und Sellenbüren. Kuno von Achalm fühlte sich offenbar Allerheiligen mehr verbunden als den bevorzugten Klöstern seiner Sellenbürener Verwandten. Aber die Weggabe des Gutes in Kerns mag doch damit zusammengehangen haben, daß der übrige Besitz an Muri und St. Blasien gegangen war. Doch wird dies sicher nicht sein einziger Besitz in Unterwalden gewesen sein. Wenn man das Land schon bedeutend genug fand, daß man mehrere Erben daran beteiligte, so darf man doch auch etwa gleiche Ausstattung annehmen. Wem aber Kunos Güter nach seinem kinderlosen Absterben zufielen, können wir nicht sagen. Sind sie den andern grundbesitzenden Klöstern, dem Stift Beromünster oder dem Kloster Luzern zugute gekommen? Es fehlen Traditionsnotizen.

Wichtiger ist die Frage, wie Willebirg von Wülflingen-Ebersberg zu Gütern in Unterwalden gekommen ist¹.

7. Die Wülflinger Erbgüter um Winterthur

In der Hunfried-Urkunde steht noch eine Gruppe von Zeugen, die einen weiteren, bisher nicht berücksichtigten Raum vertritt. Es sind: Zinpelin, Landolt, Zibo und Bernger von Illnau, Folkerat, Herhart und Herthart von Weißlingen und Wiprecht von First (Gem. Illnau). Diese Orte umschreiben ein Gebiet zwischen Töß und Kempt. Man wird wiederum die Frage stellen müssen, ob es sich um ein weiteres Erbteil Willebirgs handelt. Nachdem wir den Erbteil Ottos umfassend verfolgt haben, wird man sich nochmals den Achalmer zuwenden müssen, um so mehr, als das Gebiet südlich an den Achalmer Teil der Willebirgschen Herrschaft anschließt. Tatsächlich gibt es unter den Kindern Adelheids, neben Mechthild von Horburg, noch eine Tochter, welche Erbansprüche stellen konnte. Es war Willebirg, die Gattin Werners von Gröningen. Von ihrem Sohn, Graf Werner, heißt es, daß er nach Erbrecht einen höheren Anspruch stellen konnte². Wenn er dann auch,

¹ Bürgissers Annahme, daß die Sellenbüren schon Ende des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts sich in Unterwalden festgesetzt und die Erschließung vorangetrieben hätten, fällt damit dahin. Diese Aufgabe muß man nun ihren Vorgängern zuschreiben.

² MG SS 10, S. 76.

im Gegensatz zu den Horburgern, auf die Zwiefalten übergebenen Güter verzichtete, so ist doch nicht anzunehmen, daß er leer ausging. Mechthild von Horburg war ja von Anfang an mit Mömpelgarder Erbgut im Elsaß ausgestattet worden, sicher hat auch Willebirg etwas erhalten. Ihr Anteil wird nun durch die genannten Zeugen umschrieben. Es handelt sich, wie die Nennung der Orte deutlich zeigt, um ein Kernstück der späteren Grafschaft Kyburg. Willebirgs Gatte Werner von Gröningen aber ist niemand anders als der Sohn Werners von Winterthur, und über diese Verbindung ist das Gut an Kyburg gelangt. Doch ehe wir darauf eingehen und in die Erörterung der Herren von Winterthur eintreten, ist die Frage zu beantworten, weshalb denn dieses Kernstück nicht schon in deren Händen war und ihnen erst zugebracht werden mußte, mit andern Worten: es gilt abzuklären, auf welche Weise Willebirg von Wülflingen-Ebersberg zu dem ausgedehnten Besitz im Zürichgau kam, der auf dem Erbwege zum Hausgut verschiedener Familien wurde.

8. Die Herkunft des Besitzes Willebirgs von Ebersberg-Wülflingen

Eine Übernahme der Güter auf dem normalen Erbwege erscheint zum vornherein ausgeschlossen, denn um Hausgut von Willebirgs Vater, Graf Ulrich von Ebersberg, kann es sich nicht handeln; es kann aber auch nicht zugebrachtes Gut ihrer Mutter sein, denn sie entstammte ebenfalls einem bayrischen Adelshaus, dem der Eppensteiner. Dafür, daß die Güter schon in einer früheren Generation durch eine Frau an die Ebersberger Grafen gekommen wären, fehlt jeder Anhaltspunkt, und es müßten in einem solchen Falle doch auch Spuren älterer Beziehungen der Ebersberger in unsere Gegend greifbar sein. Vielmehr kennen wir gerade aus dem Raume um Winterthur die Grundherren des 10. und frühen 11. Jahrhunderts, nämlich einerseits die Grafen von Nellenburg und anderseits Werner von Kyburg, auch Wezel genannt.

Die Einreihung Werners von Kyburg ins Haus der Herren von Winterthur ist bisher nicht gelungen. Diese Frage wird im nächsten Abschnitt geklärt. Hier soll zunächst nur festgehalten werden, daß er der Erbe der Güter gewesen ist, die nach der Petershauser Chronik Lütfried aus dem Hause der Udalrichinger nach der Mitte des 10. Jahrhunderts übernommen hat.

Werner von Kyburg ist in die Geschichte eingegangen als der unerbittliche Rebell, der, zusammen mit Herzog Ernst von Schwaben, seit 1025 gegen König Konrad II. auftrat. Er gilt mit Recht als die Seele des Wider-